§. 7. Die Convente der Stände eines einigen Crayses seynd in dem Burgund- und Oesterreichischen nie üblich gewesen.

§. 8. In dem Ober- und Nider-Sächsischen haben sie sich schon lange gesteckt.

§. 9. Im Bayrischen kommen sie nur zur Zeit eines würcklichen oder besorgenden Reichs-Krieges für.

§. 10. Im Fränckischen, Chur- und Ober-Rheinischen, Schwäbisch- und Fränckischen hingegen seynd sie noch starck üblich.

§. 11. Es seynd entweder allgemeine Convente, worauf alle Stände eines solchen Crayses beruffen werden, oder erscheinen.

§. 12. Oder engere Convente, die nur durch einen Ausschuß besucht werden.

§. 13. Zuweilen ersucht der Kayser die Crays-Ausschreibende Fürsten, daß sie die Crays-Stände zusammenberuffen mögen.

§. 14. Meistens aber thun sie es von freyen Stücken, so offt sie es nöthig finden.

§. 15. Mit denen Ausschreiben selbst richtet man sich nach dem Herkommen.

§. 16. Solchemnach wird entweder allen Ständen unmittelbare Nachricht davon ertheilt.

§. 17. Oder nur denen Banck-Vorsitzenden, welche es so dann weiter an ihre übrige Mitglidere gelangen lassen.

§. 18. Wo vile Stände in einem Crays seynd, werden die Ausschreiben auch wohl gedruckt